



GEMEINDE ALGERMISSEN

Einfach wohlfühlen. Mitten an der Stadt.

WAHLBEKANNTMACHUNG Nr. 08 – Kommunalwahlen 2021

Einsicht in die Wählerverzeichnisse und Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 12.09.2021 und eine ggf. stattfindende Stichwahl am 26.09.2021

1. Wahlberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Dazu können die Wahlberechtigten das Wählerverzeichnis ihres Wahlbezirks in der Zeit vom **23.08. bis 27.08.2021** während der Öffnungszeiten

Montag von 08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Mittwoch von 08.30 bis 12.00 Uhr

barrierefrei bei der Gemeinde Algermissen, Marktstraße 7, 31191 Algermissen, einsehen.

Die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Antrags auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses verwendet werden. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

2. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 22.08.2021 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
3. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der Einsichtnahmefrist, spätestens am 27.08.2021, bei der Gemeinde Algermissen, Marktstraße 7, 31191 Algermissen, schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin / der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Ist der Berichtigungsantrag begründet, so wird ihm unverzüglich stattgegeben. Andernfalls entscheidet darüber der Gemeindevahlausschuss.
4. Eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
5. Eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,
 - a. wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
 - b. wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

6. Der Wahlschein wird von der Gemeinde Algermissen erteilt.
7. **Wahlscheine** können bis zum **10.09.2021, 13.00 Uhr**, schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde Algermissen, Marktstraße 7, 31191 Algermissen, beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind nicht zulässig. In bestimmten Ausnahmefällen (siehe Nr. 5) kann ein Wahlschein noch bis zum 12.09.2021, 15:00 Uhr beantragt werden. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sind dabei auf den Kreis naher Familienangehöriger beschränkt.

An eine andere als die wahlberechtigte Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat die bevollmächtigte Person vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sind auch dabei auf den Kreis naher Familienangehöriger beschränkt.

8. Verlorene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (11.09.2021), ein neuer Wahlschein erteilt werden.
9. Wahlberechtigte mit Wahlschein können bei verbundenen Wahlen nur durch Briefwahl wählen. Die wählende Person hat der Gemeinde Algermissen im verschlossenen Wahlbriefumschlag
1. den Wahlschein
 2. den/die Stimmzettel in einem besonderen Umschlag

so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, sind auf dem Wahlschein angegeben.



Frank-Thomas Schmidt
Stellv. Gemeindegewahlleiter

Algermissen, 13.08.2021

ausgehängt am: 13.08.2021
abgenommen am: 20.08.2021